

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Wechselburger Carneval Verein“ e.V

mit Sitz in Wechselburg/Sachsen.

Der „Wechselburger Carneval Verein“ e. V. ist der unmittelbare Rechtsnachfolger des „Karnevalklubs Wechselburg“. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 40518 registriert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung und Pflege des Brauchtums Carneval;
- die Pflege und Förderung eines kulturellen kameradschaftlichen Vereinslebens;
- Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen;
- die Durchführung von öffentlichen carnevalistischen und anderen Veranstaltungen mit Programm

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von traditionellen und kulturellen Veranstaltungen und die Pflege des Brauchtums des Carnevals. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wechselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

I.

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt, die Satzung anerkennt und entsprechende Fähigkeiten zur Mitarbeit im Verein nachweist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

II.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane;
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichteinhaltung der Zahlungspflichten trotz mehrmaliger Mahnung
- keine aktive Mitarbeit im Verein über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Seite 2

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3-Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

I.

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet. Einzelheiten zur Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und Leistungsort werden in einer Beitragsordnung geregelt.

II.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Elferrat
4. die Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

I.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei ein stellvertretender Vorsitzender zugleich Schatzmeister ist, dem Schriftführer sowie den Beisitzern (Gesamtvorstand).

II.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorstandsvorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

III.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende, die Stellvertreter sowie der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden.

IV.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- f) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.

V.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Seite 3

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 7 Elferrat

Der Elferrat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Der Elferrat ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Ausgestaltung der Faschingsveranstaltungen.

Der Vorsitzende ist Leiter des Elferrates.

Der Elferrat ernennt deren Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- h) Wahl des Schatzmeisters und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Schatzmeisters

II.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und der Angabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im vereinseigenen Vereinsschaukasten oder schriftlich durch Information aller Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Anbringung des schriftlichen Aushangs folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.

III.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss wählen, der auch mit der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges beauftragt wird.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Es gilt das Datum der Mitgliederversammlung.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung am gleichen Tag, mindestens eine Stunde später, ein, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine ³/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreter und der Schriftführer werden einzeln gewählt, danach die Beisitzer im Block.

Seite 4

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung ordnungsgemäßen Einberufens und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

IV.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

§ 9 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Den Revisoren obliegt die Überprüfung und jährliche Berichterstattung über die Kassen- und Geschäftsunterlagen.

Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen.

§ 10 Vereins- und Geschäftsordnungen

Auf der Grundlage der Satzung können weitere, die Mitglieder bindenden Regelungen, sogenannte Vereinsordnungen geschaffen werden. Über den Erlass, die Änderung oder die Abschaffung einer Vereinsordnung entscheidet der Vorstand.

Einen Beschluss, der die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

In der Einladung zur Vorstandssitzung hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung entschieden werden soll.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Abschrift der jeweiligen Vereinsordnung. Durch Geschäftsordnungen kann der Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane geregelt werden. Die Geschäftsordnungen können durch die jeweiligen Vereinsorgane auch ohne ausdrückliche satzungsmäßige Ermächtigung ergehen. Sie dürfen jedoch nicht gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung verstoßen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- Vorstehende Satzung wurde erneut errichtet am 22.04.2005.
- § 2 geändert am 16.04.2011